

Organisationsverordnung der Direktion der Justiz und des Innern (JIOV)

(Änderung vom 20. Mai 2014)

Die Direktion der Justiz und des Innern verfügt:

Die Organisationsverordnung der Direktion der Justiz und des Innern vom 16. September 2009 wird wie folgt geändert:

- § 3. Abs. 1 unverändert. Stellung
und Aufgaben
² Sie oder er
 lit. a–f unverändert.
- g. führt die ihr oder ihm direkt Unterstellten und legt die Führungs- und Controllinginstrumente der Direktion fest.
- § 4. Abs. 1 unverändert. Unterstellungen
² Die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher kann die Leiterinnen und Leiter von Fachstellen stattdessen der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär unterstellen.
- § 6. Abs. 1 und 2 unverändert. General-
sekretärin
oder
Generalsekretär
³ Im Rahmen der Leitung des Generalsekretariats nimmt sie oder er insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 lit. a und b unverändert.
 c. Regelung der Geschäftsverwaltung des Generalsekretariats, a. Stellung
und Aufgaben
 lit. d und e unverändert.
- ⁴ Sie oder er kann im Einvernehmen mit der Direktionsvorsteherin oder dem Direktionsvorsteher bestimmte Aufgaben an ihre oder seine Stellvertretung oder andere Mitarbeitende des Generalsekretariats zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- § 8. ¹ Zum Bereich Support, Führung und Recht gehören zwei Bereich SFR
 Fachteams sowie die oder der Kommunikationsbeauftragte.
² Der Bereich nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 lit. a–e unverändert.
 lit. f wird aufgehoben.
 lit. g wird zu lit. f.
 g. Unterstützung und Koordination der Kommunikation gegen innen und aussen.
 Abs. 3 unverändert.

172.110.1 Organisationsverordnung – Direktion der Justiz und des Innern

- Hauptabteilung
LFC § 9. Abs. 1 unverändert.
² Die Hauptabteilung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- lit. a unverändert.
 - b. Abwicklung des Rechnungswesens für einzelne Verwaltungseinheiten der Direktion und fachliche Beratung im Finanzwesen,
 - lit. c unverändert.
 - d. Koordination der Bautätigkeiten und fachliche Beratung der Verwaltungseinheiten im Bauwesen,
 - lit. d–g werden zu lit. e–h.
 - i. Koordination des Internen Kontrollsystems (IKS) einschliesslich Pflege der Datenbank.
Abs. 3 unverändert.
- Personaldienst
a. Aufgaben
im Allgemeinen § 10. Der Personaldienst nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- lit. a–e unverändert.
 - f. Betriebliches Gesundheitsmanagement,
 - lit. g unverändert.
 - h. Koordination des Internen Kontrollsystems (IKS) in Personalprozessen.
- b. Personal-
rechtliche
Entscheide § 11. Abs. 1 unverändert.
² Die Leiterin oder der Leiter des Personaldienstes entscheidet auf Antrag oder nach Rücksprache mit der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltungseinheit. Bei wichtigen Personalgeschäften von Angestellten in Schlüsselpositionen nimmt sie oder er zudem Rücksprache mit der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär.
- Leiterin
oder Leiter
a. Aufgaben § 14. Abs. 1 unverändert.
² Sie oder er nimmt dazu insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- lit. a–d unverändert.
 - e. Regelung der Geschäftsverwaltung der Verwaltungseinheit.
- c. Genehmigungs- und Informationspflichten § 16. Abs. 1 unverändert.
² Die Leiterin oder der Leiter informiert die Direktionsvorsteherin oder den Direktionsvorsteher umgehend über folgende Geschäfte:
- lit. a und b unverändert.
 - c. Personalgeschäfte von Mitarbeitenden in Schlüsselpositionen von besonderer Tragweite, insbesondere Anstellungen, Freistellungen, fristlose Kündigungen und weitere Kündigungen gegen den Willen der Mitarbeitenden,
 - lit. d unverändert.

e. Geschäfte mit hohem Risiko, wenn ein solches neu auftritt oder sich verschärft.

Abs. 3 unverändert.

§ 29. Abs. 1 unverändert.

² Die Leitungskonferenz

lit. a unverändert.

b. erarbeitet Grundlagen für die Direktionsstrategie in den Querschnittaufgaben, insbesondere für die Personalpolitik und für die Informatik sowie für den Einsatz von Controllinginstrumenten und für die Geschäftsverwaltung,

lit. c und d unverändert.

§ 32. Abs. 1 unverändert.

² In den Rapporten werden die Rahmenbedingungen für die eigenverantwortliche Aufgabenerfüllung der Verwaltungseinheiten festgelegt und hierfür insbesondere folgende Inhalte thematisiert:

lit. a unverändert.

b. Projektkoordination und einheitliches Vorgehen bei Querschnittaufgaben in den Bereichen Personal, Finanzen, Ressourcenmanagement, Controlling, Bauwesen, Informationsmanagement und Kommunikation,

lit. c–e unverändert.

Abs. 3 unverändert.

§ 35. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Direktionskonferenz dient der Information, der Koordination und der gegenseitigen Vernetzung. Hierfür werden insbesondere folgende Inhalte thematisiert:

lit. a–c unverändert.

d. Geschäftsverwaltung,

lit. d wird zu lit. e.

Leitungskonferenz

a. Zusammensetzung und Aufgaben

Rapporte der Verwaltungseinheiten
a. Zweck, Inhalt und Termine

Direktionskonferenz

C. Internes Kontrollsystem

§ 35 a. ¹ Die Direktion verfügt über ein Internes Kontrollsystem (IKS), das die wesentlichen finanzrelevanten Risiken abdeckt.

Internes Kontrollsystem

172.110.1 Organisationsverordnung – Direktion der Justiz und des Innern

² Das IKS ist ein Führungsinstrument und unterstützt:

- a. die verlässliche finanzielle Berichterstattung,
- b. die Einhaltung der massgeblichen Gesetze und Normen,
- c. den Schutz des Staatsvermögens,
- d. die Sicherstellung der Effektivität und Effizienz der Abläufe,
- e. die Transparenz über Prozesse, Risiken und Kontrollen.

³ Im Übrigen richtet sich das IKS nach den Grundsätzen der Finanzdirektion, die diese gestützt auf § 39 der Rechnungslegungsverordnung vom 29. August 2007 (RLV)¹ festlegt.

Titel vor § 36:

D. Kommunikation

Information der
Mitarbeitenden

§ 37. Die Direktion stellt den Mitarbeitenden der Direktion Informationen von allgemeinem Interesse über das Intranet zur Verfügung. Dort werden insbesondere folgende Dokumente aufgeschaltet:

- a. Informationen aus der Leitungs- und Direktionskonferenz,
- lit. b wird aufgehoben.
- lit. c–e werden zu lit. b–d.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Titel vor § 40 a:

E. Elektronischer Geschäftsverkehr

Elektronischer
Rechtsverkehr
a. Geltungs-
bereich

§ 40 a. Die Bestimmungen dieses Abschnitts über den elektronischen Rechtsverkehr gelten für Verwaltungseinheiten, die Verfahren durchführen, auf welche die Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008² oder die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007⁴ Anwendung findet.

b. Behörden-
adressen

§ 40 b. ¹ Das Generalsekretariat legt nach Rücksprache mit der betreffenden Verwaltungseinheit deren Behördenadresse gemäss Art. 5 der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren vom 18. Juni 2010 (VeÜ-ZSSV)³ fest.

Abs. 2 unverändert.

§ 40 c. ¹ In jeder Verwaltungseinheit verfügen mindestens eine Person und eine Stellvertretung über eine qualifizierte elektronische Signatur nach Art. 7 VeÜ-ZSSV³ (signaturberechtigte Personen).

c. Signatur-
berechtigte
Person

Abs. 2 unverändert.

§ 40 d. ¹ Die Mitarbeitenden der Direktion können Mitteilungen auf elektronischem Weg versenden und empfangen.

Elektronischer
Schriftverkehr

² Sie können ihre Mitteilungen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Diese ist der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt, wenn sie auf einem qualifizierten Zertifikat einer anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten im Sinne des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003 über die elektronische Signatur (ZertES)⁵ beruht.

³ Die Bestimmungen über den elektronischen Rechtsverkehr bleiben vorbehalten.

§ 40 e wird aufgehoben.

Titel vor § 41:

4. Abschnitt: Aussenkontakte und Medien

Titel vor § 45:

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Direktion der Justiz und des Innern
Graf

172.110.1 Organisationsverordnung – Direktion der Justiz und des Innern

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und wird auf den 1. August 2014 in Kraft gesetzt ([ABI 2014-06-06](#)).

¹ [LS 611.1.](#)

² [SR 272.](#)

³ [SR 272.1.](#)

⁴ [SR 312.0.](#)

⁵ [SR 943.03.](#)

Anhang 1: Gliederung der Bereiche und Fachämter (§ 1)

Verwaltungseinheit	Gliederung
1. Bereiche	
1.1 Amt für Justizvollzug	<ul style="list-style-type: none">a. Amtsleitung mit Stabsdienstb. Bewährungs- und Vollzugsdienstec. Psychiatrisch-Psychologischer Dienstd. Justizvollzugsanstalt Pöschwiese. Massnahmenzentrum Uitikonf. Untersuchungsgefängnisse Zürichg. Vollzugseinrichtungen Zürich
2. Fachämter	
2.2 Statistisches Amt	<ul style="list-style-type: none">a. Data Managementb. Data Engineeringc. Data Shopd. Analysen und Studiene. Befragungen und Sozialhilfestatistikf. Wahlen und Abstimmungen

Die übrigen Zeilen des Anhangs 1 bleiben unverändert.

172.110.1 Organisationsverordnung – Direktion der Justiz und des Innern

Anhang 4: Ausgabenkompetenzen beim Gesetzesvollzug

(§ 21 Abs. 1 lit. b)

Nr.	Erlass	Norm	Ausgabenkompetenz (in Franken)
LS 161	Gesetz über die politischen Rechte – Druck von Wahl- und Abstimmungsunterlagen	§§ 60 ff.; § 95	– einmalig bis 1 Mio. – wiederkehrend bis 200 000

Die Tabellenzeile mit der Nummer «LS 321» wird aufgehoben.

Die übrigen Zeilen des Anhangs 4 bleiben unverändert.